

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 RS 94/06 B**

L 4 R 1001/05 (Sächsisches LSG)  
S 19 RA 350/03 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund  
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,  
vertreten durch das Direktorium,  
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann  
und Mutschler  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 20. Juni 2006 wird als unzulässig  
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

### I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR im August 1971 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Diplomingenieur" zu führen. Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) war er ua vom 1.1.1983 bis 31.5.1990 als "Komplextchnologe" beim VEB (B) V. - und T. D. , B. 01, und vom 1.6.1990 bis 30.6.1990 als 2. Geschäftsführer in der G. & D. GmbH, Unternehmen für T. - und G. D. , beschäftigt. In ein Zusatzversorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Den Antrag des Klägers, seine Beschäftigungszeiten vom 2.8.1971 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 24.5.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.1.2003). Im Klage- und Berufungsverfahren hatte der Kläger keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 20.6.2006.

### II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 6 Der Kläger hat es bereits unterlassen, eine klare, aus sich heraus verständliche Rechtsfrage zu formulieren. Zu seinen Gunsten kann unterstellt werden, dass er sinngemäß der Frage eine grundsätzliche Bedeutung beimisst,

unter welchen Voraussetzungen bei einem Betriebsübergang die tatsächlichen Gegebenheiten vorliegen, nach denen sich gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bestimmt, ob der Betroffene am 30.6.1990 einen - fiktiven - Anspruch auf Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem hatte.

- 7 Auch mit einer solchen zugunsten des Klägers unterstellten Fragestellung hat dieser keine Rechtsfrage aufgeworfen. Diese muss sich auf die Auslegung und Anwendung einer bundesrechtlichen Norm, die allein Gegenstand des angestrebten Revisionsverfahrens sein kann (§ 162 SGG), beziehen. Aus welcher bundesrechtlichen Norm der Kläger seine Fragestellung herleiten will, ergibt sich weder aus der sinngemäß unterstellten Frage noch aus den weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung. Soweit er im Übrigen die Voraussetzungen für die Annahme "tatsächlicher Gegebenheiten" geprüft wissen will, zielt seine Frage offensichtlich nicht auf die Klärung von Rechts-, sondern Tatsachenfragen ab. Auch aus diesem Grunde hat er keine ordnungsgemäße Rechtsfrage formuliert.
- 8 Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

